

Wichtig für Hundehalterinnen und Hundehalter

Ein Schwerpunkt für mehr Sauberkeit

Es wird an alle Hundehalterinnen und Hundehalter als Zeichen der Rücksichtnahme appelliert, die Hinterlassenschaften ihrer vierbeinigen Lieblinge von öffentlichen Flächen sofort zu entfernen.

Grundsätzlich sollten alle, die einen Hund ausführen, geeignete Hilfsmittel mitnehmen, um den Hundekot aufzunehmen und ihn über die Toilettenstationen oder über den Restabfall entsorgen.

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) unterstützt Sie bei dieser Aufgabe mit über 100 im Stadtgebiet und in den Vororten aufgestellten Hundekotbeutelspendern.

Die kostenlosen Beutel sollen helfen, den Hundekot hygienisch zu beseitigen und für ein gepflegtes und sauberes Stadtbild zu sorgen.



Auskunft erteilen:

Bereich Ordnung und Umwelt
Telefon: 0 62 33/89-407
E-Mail: ordnungundumwelt@frankenthal.de

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal
Telefon: 0 62 33/89-777
E-Mail: ewf@frankenthal.de

Die vollständige Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Straßenreinigungssatzung -
finden Sie im Internet unter www.frankenthal.de



CO₂-neutral gedruckt © Baurtschew



Straßen- reinigung in Frankenthal (Pfalz)

Wer macht was?

Straßenreinigung in der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Für die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Straßenrinnen, der Rad- und Gehwege sowie der öffentlichen Parkbuchten in der Stadt Frankenthal (Pfalz) sind grundsätzlich die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verantwortlich.

Der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) – EWF reinigt jedoch einen Teil der öffentlichen Straßen, die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind.

Welche Flächen müssen von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gereinigt werden?

- ☀ a) Die hälftige Fahrbahn einschließlich der vorhandenen Bushaltebuchten
- ☀ b) Gehwege
- ☀ c) Radwege
- ☀ d) Gemeinsame Geh- und Radwege
- ☀ e) Straßenrinnen
- ☀ f) Öffentliche Parkbuchten
- ☀ g) Straßenbegleitgrün, Seitenstreifen, Straßenbankette und Straßenböschungen bis zu einer Breite von 3,00 m.

Bei einer Überschreitung der 3,00 m Breite der Flächen nach Buchstabe g) müssen die Flächen nach Buchstaben a) bis f) trotzdem gereinigt werden.

Wie ist die Straßenreinigung durchzuführen?

Die Reinigungspflicht besteht unter anderem in der Beseitigung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen, Kehricht, Schlamm, aus den Ritzen der Gehwegplatten oder der Bordsteine und in der Straßenrinne sprießendes Unkraut und Gras, Laub, Ästen, von Bäumen gefallene Früchte und sonstigen Verschmutzungen.

Der Straßenkehricht ist grundsätzlich in der Restabfalltonne zu entsorgen. Das Laub kann in der Biotonne, oder größere Mengen bei der Kompostanlage oder im Wertstoffcenter im Starenweg entsorgt werden.

Die Säuberung ist so vorzunehmen, dass Verkehrsteilnehmer und Anwohner nicht belästigt werden.



Was ist zu beachten?

Straßenkehricht darf weder auf fremden Grundstücken abgelagert noch in öffentlichen Papierkörben entsorgt werden.

Untersagt ist auch das Kehren bzw. die Ablagerung auf Fahrbahnen, in Straßenrinnen, in Durchlässen, in Kanälen, in Gräben oder in Straßeneinläufen (Sinkkästen).

Bei der Beseitigung von Wildkräutern (Unkraut) und Gras dürfen keine chemischen Wildkrautvernichtungsmittel verwendet werden.

Wann muss gereinigt werden?

Die Straßenreinigung ist bei Bedarf, aber mindestens einmal im Monat durchzuführen.

Laub ist unverzüglich zu entfernen, wenn es eine Gefährdung für den Verkehr darstellt.

